

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Allpura - Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, Sektion Zürich, in diesen Statuten „Verband“ genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches eine Berufsvereinigung als Sektion des Verbandes Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen (ZV Zentralverband).

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Der Sitz der Geschäftsstelle gilt als Rechtsdomizil des Verbandes. Er muss sich im Kanton Zürich befinden.

II. Zweck

Art. 2 Der Verband bezweckt:

- a) Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, besonders gegenüber Behörden, Lieferanten und Arbeitnehmern
- b) verbilligten Einkauf von Material und Werbemitteln
- c) geordnete Verhältnisse in der Branche, durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
- d) Förderung und Hebung des Berufsstandes durch berufliche Ausbildung
- e) Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern

Der Verband bezweckt keinen materiellen Gewinn.

Art. 3 Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden:

- a) durch periodische Zusammenkünfte der Mitglieder zur gegenseitigen Anregung und Besprechung wirtschaftlicher und technischer Berufsfragen
- b) durch Beratung der Mitglieder bei Anständen mit Behörden, Lieferanten, Kunden und Arbeitnehmern

c) durch berufliche Ausbildung mit dem Ziel der gesetzlichen Anerkennung des Berufes „Gebäudereiniger“

d) durch Schaffung eines internen, vertraulichen Nachrichtenblattes, das vom Vorstand, vertreten durch eine Redaktionskommission, falls eine solche besteht, der Geschäftsstelle redigiert wird.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verband setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Partner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder können sein: Einzelpersonen oder im Handelsregister eingetragene Firmen, welche ein Unternehmen der Gebäudereinigungsbranche betreiben und im Kanton Zürich ansässig sind.

Ausnahmsweise können auch Aktivmitglieder aufgenommen werden, die ausserhalb des Kantons Zürich ansässig sind, sofern sich deren Tätigkeitsbereich hauptsächlich auf den Kanton Zürich erstreckt, und sofern die Allpura-Sektion des betreffenden Nachbarkantons mit einer Mitgliedschaft in der Sektion Zürich einverstanden ist.

Die Anmeldung hat schriftlich beim Verband zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch absolutes Mehr der Anwesenden. Mit dem Einreichen des Aufnahmegesuches anerkennen die Gesuchsteller die Statuten des Verbandes als für sich rechtsverbindlich. Die Mitgliederversammlung beschliesst für den Vorstand verbindliche Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 6 Lieferanten können Passivmitglieder ohne Stimmrecht werden und entrichten einen bestimmten Beitrag.

Als Partnermitglieder können durch Beschluss des Vorstandes Unternehmen und Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, welche für ihre betriebseigenen Bedürfnisse Reinigungspersonal beschäftigen oder ausbilden.

Statuten

Die statutarischen Rechte beschränken sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Informationen des Verbandes.

Der Partnermitglieder-Beitrag und die Eintrittsgebühr wird vom Vorstand festgelegt und richtet sich nach der Grösse und der Bedeutung des Unternehmens.

Art. 7 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verband oder die Sache des Verbandsgewerbes hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag der Mitglieder und ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 8 Die von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Bussen und Konventionalstrafen

Die Eintrittsgebühr ist variabel und wird vom Vorstand gemäss Umsatzschema festgelegt. Die Höhe des jährlichen Sektionsbeitrages für sämtliche Mitglieder, sowie das Umsatzschema für die Eintrittsgebühr, werden jedes Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag an den Schweizerischen Zentralverband wird jährlich durch die Schweizerische Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 9 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Verbandsbeiträge sowie die Sektionsbeiträge werden auf den Anfang des Verbandsjahres fällig. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres sind die vollen Jahresbeiträge geschuldet.

Art. 10 Die Verbandszugehörigkeit eines Mitgliedes endigt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Beschluss des Vorstandes
- c) durch Geschäftsaufgabe (vorbehältlich Freimitgliedschaft)

d) durch Konkurs oder Ausgabe von Verlustscheinen
Der freiwillige Austritt kann nur auf den 31. Dezember erfolgen und muss dem Vorstand 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Art. 11 Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- b) wer den Verbandszwecken bewusst störend entgegenwirkt oder den Bestand des Verbandes gefährdet.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist.

Art. 12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Rückständige finanzielle Verpflichtungen dem Verband gegenüber bleiben jedoch bestehen.

IV. Verwaltung

Art. 13 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) das Schiedsgericht

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Jahresrechnung des Revisorenberichtes und des Arbeitsprogrammes
- b) Wahl des Vorstandes des Präsidenten der Rechnungsrevisoren und

Statuten

deren Ersatz
der Delegierten für die DV

- c) Festsetzung
des Jahresbeitrages für Aktiv- und
Passivmitglieder
der Eintrittsgebühr und
den Beschluss über den Voranschlag

- d) Beschluss über Anträge
der Mitglieder
des Vorstandes
von Statutenänderungen
betreffend Auflösung des Verbandes

- e) Wahl einer Redaktionskommission

- f) Festsetzung des jährlichen Ausgabenbudgets des
Vorstandes

Art. 15 Spätestens 3 Monate nach Ende des Verbands-
jahres findet eine ordentliche Mitgliederversamm-
lung statt. Ausserordentliche Versammlungen
können jederzeit vom Vorstand einberufen wer-
den; sie sind ferner abzuhalten, wenn fünf Mitglie-
der dies schriftlich und unter Angabe der Verhand-
lungsgegenstände verlangen. Sie müssen spätes-
tens einen Monat nach Eingang des Begehrens
stattfinden.

Art. 16 Die Einladungen zu den ordentlichen Mitglieder-
versammlungen müssen mindestens 3 Wochen
vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung er-
lassen werden.

Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen
kann diese Frist auf eine Woche herabgesetzt
werden.

Anträge seitens der Mitglieder, über welche die
Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, müs-
sen vor der Einladung der Geschäftsstelle zuhan-
den des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Über einen nicht auf die Traktandenliste gesetzten
Antrag darf nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der
anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 17 Wo die Statuten keine Ausnahme vorschreiben,
gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
Nachher sind die Wahlen geheim, bei welchen im

ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im
dritten das relative Mehr der abgegebenen Stim-
men entscheidet.

Art. 18 Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder

Passiv- und Partnermitglieder sind berechtigt, mit
beratender Stimme beizuwohnen. Mitglieder, die
an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen
können, haben das Recht, sich mit einer schriftli-
chen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertre-
ten zu lassen. Der Stellvertreter kann nicht mehr
als ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 19 Den Vorstand bilden:

Der Präsident und vier bis sechs weitere Mitglie-
der. Der Vorstand konstituiert sich selbst und be-
zeichnet aus seiner Mitte einen 1. Vizepräsidenten,
einen 2. Vizepräsidenten, einen Schriftführer
und einen Kassier.

Die Vizepräsidenten übernehmen im Rotations-
verfahren, und jeweils nach Genehmigung durch
die Mitgliederversammlung, in den Folgejahren
das Präsidentenamt.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem Kassier
oder dem Schriftführer rechtsverbindliche Unter-
schrift. Er vertritt den Verband nach aussen, leitet
die Versammlungen und Sitzungen und besorgt
zusammen mit dem Kassier oder dem Schriftfüh-
rer die laufenden Geschäfte.

Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er
führt dazu mit dem Kassier oder dem Schriftführer
rechtsverbindliche Unterschrift und zeichnet mit
dem Präsidenten, wenn der Kassier oder der
Schriftführer verhindert ist. Alle führen Kollektivun-
terschrift zu Zweien.

Art. 20 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt
ein Jahr mit sofortiger Wiederwählbarkeit. Im Falle
eines Rücktritts oder Ablebens eines Vorstands-
mitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, sich durch
Beiziehung eines Aktivmitgliedes selbst zu ergän-
zen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Statuten

Art. 21 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Besorgung der gesamten Verbandsleitung nach aussen
- c) Aufstellung des Voranschlages des Jahresberichtes der Jahresrechnung und des Jahresprogrammes
- d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Traktandenliste
- e) Wahl des Delegierten für den Zentralvorstand

Der Vorstand kann den Verband im Handelsregister eintragen lassen. Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft im Kantonalen Gewerbeverband beantragen. Die mit Sitzungen und Konferenzen verbundenen Spesen für Reisen und Verköstigung können aus der Verbandskasse vergütet werden.

Art. 22 Der Schriftführer führt sämtliche Protokolle.

Der Kassier zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet das Verbandsvermögen, berichtet dem Vorstand regelmässig und erstellt jährlich die Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Diese Aufgabe sowie die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen werden. Dieser steht im Umfange der Ermächtigung durch den Vorstand die Vertretung nach aussen zu. Der Geschäftsführer muss weder Verbands-, noch Vorstandsmitglied sein. Er ist ausschliesslich dem Vorstand gegenüber verantwortlich, welcher im Décharge erteilt.

Die Geschäftsstelle wird im Rahmen eines vom Vorstand festgesetzten Beitrages, welcher im Voranschlag aufgenommen werden muss, nach dem Leistungsprinzip honoriert. Die Beisitzer unterstützen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier nach Bedarf.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Allen Mitgliedern ist es untersagt, aussenstehenden Personen, Firmen oder Organisationen über Tatsachen Auskunft zu geben, welche die Branche, den Verband oder dessen Mitglieder betreffen, sofern Gefahr besteht, dass deren Interessen verletzt oder beeinträchtigt würden.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren üben die Geschäftskontrolle aus, indem sie die Kassenführung überwachen, die Jahresrechnung prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten. Sie sind befugt, jederzeit Vermögen, Rechnungen und Belege zu prüfen. Es kann eine Treuhandfirma beauftragt werden.

Art. 25 Das verbandsinterne Schiedsgericht entscheidet endgültig:

- a) wenn das betroffene oder ein anderes Mitglied eine vom Verband verhängte Busse dem Grundsatz oder der Höhe nach anfecht,
- b) wenn zwei oder mehrere Mitglieder vereinbaren, ihm ihre geschäftlichen oder privaten Streitigkeiten zu unterbreiten.

Art. 26 Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter unter einen Ersatzmann. Obmann ist der Gerichtspräsident; lehnt dieser ab, der Gerichtsschreiber am Domizil des Verbandes. Lehnen beide das Mandat ab, soll es ein Amtskollege aus einem andern Bezirk übernehmen. Das Begehren um Einberufung des Schiedsgerichtes ist schriftlich an den Schriftführer, jedoch, wenn eine solche besteht, an die Geschäftsstelle zu richten.

Gegen verhängte Bussen (Ziff. 25 a) kann nur innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Eröffnung das Schiedsgericht angerufen werden.

Art. 27 Der Schriftführer oder die Geschäftsstelle fordern innert 8 Tagen seit Empfang des Begehrens die Parteien auf, ihre Schiedsrichter zu bestellen. Eine Partei, die ihren Schiedsrichter nicht innert 14

Statuten

Tagen seit Empfang dieser Aufforderung nennt, verzichtet auf die Aufrechterhaltung ihres Standpunktes.

Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Verbandes. Es bestimmt das Verfahren selbst. Dieses ist so zu gestalten, dass eine schnelle Erledigung der Streitfrage ermöglicht wird. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei; für den Vorstand trägt sie der Verband. Die Parteien leisten dem Obmann von ihm bestimmte Kostenvorschüsse. Eine Partei, die einem entsprechenden Ansuchen nicht innert 10 Tagen nachkommt, verzichtet auf die Aufrechterhaltung ihres Standpunktes. Die Parteien haften solidarisch für die Kosten des Verfahrens.

V. Publikation

Art. 28 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege, bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen durch eingeschriebenen Brief an die dem Vorstand bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes.

VI. Auflösung des Verbandes

Art. 29 Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Aktiven des Verbandes.

Die Akten des Verbandes gehen in die Verwahrung des Allpura - Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen (ZV Zentralverband) über, der sie nach seinem Ermessen an eine neue Vereinigung von Gebäudereinigungs-Unternehmern übergeben kann.

VII. Statuten

Art. 30 Abänderungen der vorliegenden Statuten können von jedem Mitglied in begründeter, schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 31 Im Übrigen gelten ergänzend die Art. 60 ff des ZGB.

Diese Statuten treten am 1. September 1981 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 1981 genehmigt.

Zürich, 24. Oktober 1981

Der Präsident
Sig. K. Amberg

Der Sekretär
Sig. W. Weiss

Statutenrevisionen:

GV vom 21.10.1983	Änderung von Art. 9
GV vom 07.03.1986	Änderung von Art. 10, 14b, 15, 16 Abs. 3, 17, 20 und 21e
GV vom 10.03.1992	Änderung von Art. 5
GV vom 09.03.1993	Änderung von Art. 8
GV vom 07.03.1995	Änderung von Art. 19 und 20
GV vom 06.03.2001	Änderung von Art. 1, 4, 6, 18 und 29
GV vom 08.03.2006	Änderung von Art. 5, 9 und 19
GV vom 04.03.2015	Änderung von Art. 1, 8 und 9

Die vorliegenden Statuten wurden letztmals durch die Mitgliederversammlung vom 4. März 2015 geändert.

Dietikon, 4. März 2015

Der Präsident
Jürg Brechbühl

Der Sekretär
Rudolf Locher

Neuschrift der Statuten:

13.04.1995, 28.02.2000 und 30.05.2001